



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

26 K 6338/08.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roß und andere, Kopstadtplatz 2,
45127 Essen, Gz.: .

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5308267-163,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Türkei; Widerrufsverfahren)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Lehmann
als Einzelrichterin
der 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
ohne mündliche Verhandlung
am 12. Dezember 2008

eilte das B
nenpolitisc
absichtige
26. Augu
treffene
stellte
schieß
grün
erfc
At
R

für **R e c h t** erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. August 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der am 1966 in (Provinz Diyarbakir) geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Nach seinen Angaben gelangte er am 28. Mai 1994 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesamt - gab der Kläger zur Begründung seines Asylbegehrens an: Neun Monate vor seiner Ausreise sei er in Istanbul untergetaucht. Ihm werde vom Staatssicherheitsgericht in Diyarbakir vorgeworfen, Angehöriger der PKK zu sein, Flugblätter verteilt, an Kundgebungen teilgenommen und Molotowcocktails geworfen zu haben. In der ersten Verhandlung vor Gericht sei er durch Urteil vom 6. Oktober 1993 deshalb zu 12 Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt worden. Termin zur Verhandlung über seine Berufung sei am 1. Juni 1994 anberaumt worden. Am 1. November 1991 sei er verhaftet, 12 Tage lang gefoltert und dann dem Staatsanwalt vorgeführt worden. Er sei eineinhalb Monate in Haft gewesen.

Mit Bescheid vom 27. November 1996 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigten ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Im März 2008 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Widerrufsverfahren nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gegen den Kläger ein. Mit Schreiben vom 24. April 2008

eilte das Bundesamt dem Kläger mit, dass es wegen der wesentlichen Besserung der innenpolitischen Lage in der Türkei den Widerruf der Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG beabsichtige und dem Kläger Gelegenheit zur Äußerung gegeben werde. Mit Bescheid vom 26. August 2008 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 27. November 1996 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Ferner stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt: Das Widerrufsverfahren sei eingeleitet worden, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Seit der Ausreise des Klägers aus der Türkei hätten sich die Menschenrechtssituation und die Rechtslage dort deutlich zum Positiven verändert. Der Kläger habe keine Strafverfolgung mehr zu befürchten.

Gegen den am 31. August 2008 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 11. September 2008 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor: Die Verhältnisse im Verfolgerstaat hätten sich nicht grundlegend geändert. Eine Verfolgungssicherheit sei trotz erkennbarer Reformfortschritte in der Türkei nicht gegeben. Eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen gehe davon aus, dass eine nachhaltige Veränderung der Verhältnisse nicht angenommen werden könne.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. August 2008 aufzuheben.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 28. November 2008 wurde der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Der Kläger hat am 10. Dezember 2008 und die Beklagte am 2. Dezember 2008 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Einzelrichterin ist für die Entscheidung zuständig, nachdem ihr der Rechtsstreit durch Beschluss der Kammer vom 28. November 2008 gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes übertragen worden ist. Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden, § 101 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. August 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Nach der gemäß § 77 Abs. 1 S. 1, 2. Hs. AsylVfG für die Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt dieser Entscheidung sind die durch § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vorgegebenen Voraussetzungen für einen Widerruf der Feststellung des Bestehens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) nicht gegeben. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Abschiebungsverbotes sind nicht entfallen, sondern liegen vielmehr auch gegenwärtig noch vor.

Voraussetzung für den Widerruf der Feststellung der Flüchtlingsanerkennung ist, dass sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 1. November 2005, - 1 C 21.04 -, a.a.O.

Der Kläger erfüllt ausweislich des Anerkennungsbescheides des Bundesamtes vom 27. November 1996 die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und hält sich aus begründeter Furcht vor unmittelbar drohender politischer Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates, der Türkei, auf. Das Bundesamt hat weiter ausgeführt, dass für den Fall einer Rückkehr des Klägers davon auszugehen sei, dass er aufgrund seiner rechtskräftigen Verurteilung in der Türkei wegen PKK-Tätigkeiten der konkreten Gefahr der Folter ausgesetzt sein würde. Diese Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bei dem Kläger ist bestandskräftig. Die Voraussetzungen, die zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG im Jahre 1996 geführt haben, liegen weiterhin vor. Dem Kläger darf die Rechtsstellung als Konventionsflüchtling nicht entzogen werden, wenn er bei einer Rückkehr in sein Heimatland vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann (sog. herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Letzteres ist hier der Fall. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass sich die Gefährdung des Klägers durch staatliche Sicherheitskräfte wegen

inner Beziehung
 cher Weise ve
 dass es asylir
 es nach der

vgl. Lr
 schf
 Fr

ner Beziehung zu Angehörigen der PKK bei seiner Rückkehr in die Türkei in maßgebender Weise verringert hätte. Die türkische Reformpolitik hat bislang nicht dazu geführt, dass es asylrelevante staatliche Übergriffe in der Türkei nicht mehr gibt. Vielmehr kommt es nach derzeitiger Erkenntnislage weiterhin zu solchen Übergriffen,

vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. September 2008, S. 25: „Trotz dieser gesetzgeberischen Maßnahmen und trotz einiger Verbesserungen ist es der Regierung bislang nicht gelungen, Folter und Mißhandlung vollständig zu unterbinden, 2007 ist sogar nach übereinstimmenden Aussagen von Menschenrechtsorganisationen wieder eine **Zunahme der Foltervorwürfe** zu verzeichnen“.

weshalb auch gegenwärtig vorverfolgt ausgereiste Flüchtlinge vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sind,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 19. April 2005 - 8 A 273/04.A -, UA, S. 21 ff.; Beschluss vom 1. Dezember 2005 - 8 A 4037/05.A -; Urteil vom 19. Dezember 2005 - 8 A 4008/04.A -; Urteil vom 27. März 2007 - 8 A 4728/05.A -, S. 21 ff des Originals, in juris, jeweils m.w.N.

Das Gericht teilt diese Einschätzung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, welches in den vorstehend genannten Entscheidungen die türkische Reformpolitik der jüngeren Vergangenheit eingehend unter Berücksichtigung der Erkenntnislage gewürdigt und umfassend dargelegt hat, dass eine veränderte Gefährdungsprognose derzeit nicht erkennbar sei, und macht sich dessen Begründungen zu eigen.

Erkenntnisse, die zu einer erneuten Überprüfung dieser Rechtsprechung Anlass geben, sind weder von der Beklagten dargetan noch ersichtlich. Im Gegenteil zeigen die jüngsten Ereignisse in der Türkei - Gefechte der PKK nahe der Grenze zum Nordirak -, dass die Kurden keinesfalls sicher in der Türkei sind. Im Gegenteil gehen mit den aktuellen bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den türkischen Sicherheitskräften und kurdischen Rebellen eine verschärfte, asylrelevante Sicherheitslage für kurdische Asylbewerber einher. Mag der Kläger auch keinen Strafverfolgungsmaßnahmen mehr ausgesetzt sein, weil das neue Türkische Strafgesetzbuch entgegensteht, so bleibt doch der Vorwurf separatistischen Verhaltens und Unterstützung der PKK in der Vergangenheit bestehen und setzt den Kläger wiederum Verhören - wahrscheinlich unter massiver Folter - aus.

Auch hat zum Beispiel das Schweizerische Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement/Bundesamt für Migration unter dem 24. April 2006 in seinem „Kurzbericht Dienstreise Türkei“ festgestellt, dass die Umsetzung der neuen Gesetze in der Türkei sich oft problematisch gestaltet und Justiz und Militär sowie gewisse als „Staat im Staat“ bezeichnete Kreise sich noch immer weitgehend dem Einfluss von Parlament und Regierung entziehen. Auch sind danach seit Ende des Jahres 2005 Fälle von Menschenrechtsverletzungen - wenn auch mit subtileren Methoden begangen - wieder angestiegen.

Deshalb sind auch gegenwärtig vorverfolgt ausgereiste Flüchtlinge vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher.

Vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 19. April 2005 - 8 A 273/04.A -, S. 21 ff..

Frei durch
fahrens-
t ohne

Da der Widerruf gegenüber dem Kläger rechtswidrig ist, verbleibt es bei der unanfechtbaren Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei bei dem Kläger vorliegen.

Nach alledem ist der Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die Nichterhebung von Gerichtskosten ergibt sich aus § 83b AsylVfG.

Der Gegenstandswert bestimmt sich nach Maßgabe des § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

WstG

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Dr. Lehmann

Ausgefertigt

Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Ull
Verwaltungsgerichteschäftigte(r)
als Urkundsbeamtin(er) der Geschäftsstelle